

3. Sonstige Betreuung.

a) Die aus dem Betrieb ausgeschiedenen »Arbeitsveteranen« sollen nach 21 § 236 AGB²⁴ dadurch betreut werden, daß sie in das geistig-kulturelle Leben des Betriebes sowie in die soziale Betreuung einbezogen werden.

b) Eine zusätzliche materielle, soziale und kulturelle Betreuung von Alten und In- 22 validen ist Sache der »Volkssolidarität«. Diese ist eine Organisation, die im Oktober 1945 von den Block-Parteien und dem FDGB gegründet worden war.

(Wegen weiterer Einzelheiten s. Siegfried Mampel, Die Rolle des Beitrages in der sozialen Sicherung, Landesbericht über die DDR).

24 Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6.1977 (GBl. I.S. 185).